

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/68-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 30. März 1995  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

XIX. GP-NR  
486 /AB  
1995 -03- 31

Parlament  
1017 Wien

ZU 499 13

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 3. Februar 1995, Nr. 499/J, betreffend aktuelle finanzpolitische Fragen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung war zusammen mit der laufenden Umsatzsteuer-Vorauszahlung zu entrichten. Sie konnte daher auch nicht gesondert verbucht und erfaßt werden. Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung werden vom Bundesministerium für Finanzen aber mit etwa 12 Mrd. S geschätzt.

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung sollte im übrigen nicht zu Mehreinnahmen führen, sondern den durch die Änderung der Grenze für die Ist-Versteuerung im Jahre 1994 und durch andere Maßnahmen der Steuerreform 1994 für den Bundeshaushalt entstehenden Einnahmefehl liquiditätsmäßig ausgleichen. Sie war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen insbesondere mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, deren Mitglieder vom ursprünglichen Plan der Vorverlegung der Umsatzsteuer-Fälligkeiten von der technischen Abwicklung her betroffen gewesen wären.

Zu 2. bis 5.:

Die Anzahl der Ansuchen um Zahlungserleichterung im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung wurde in den Finanzämtern nicht gesondert erfaßt, sodaß mir die Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber darauf hinweisen, daß der in den Medien publizierte Vorschlag eines Wirtschaftstreuhänders zur Inanspruchnahme von Zahlungs-

- 2 -

erleichterungen von den Wirtschaftstreuhandern insgesamt, insbesondere auch vom Fachsenat der Kammer der Wirtschaftstreuhandern, offenbar aus den zu Frage 1 genannten Gründen, in keiner Weise aufgegriffen wurde.

Zu 6.:

Ein Zinsengewinn könnte seriöserweise nur dann unterstellt werden, wenn es sich bei der Einführung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung um eine völlig isolierte Maßnahme gehandelt hätte. In diesem Fall wäre ein ungefährender Zinseffekt von unter 1/2%, also unter 50 Mio. S, zu kalkulieren. Da es sich bei der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung aber um eine Maßnahme im Rahmen einer umfassenden Steuerreform gehandelt hat, kann von einem solchen Zinsengewinn nicht gesprochen werden.

Zu 7.:

Sowohl ein allfälliger Schuldzinsenabzug aus einer kreditfinanzierten Sondervorauszahlung als auch allfällig entgangene Zinsen bei Eigenfinanzierung (diese Zinsen unterliegen ab 1994 der 22%igen Endbesteuerung) sind nicht kalkulierbar, dürften aber in einer vernachlässigbaren Größenordnung liegen.

Zu 8.:

Diese Frage ist schon deshalb nicht eindeutig zu beantworten, weil ein neues Voranmeldungsformular wegen der Konzeption der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung als Teil der laufenden Umsatzsteuer-Vorauszahlung nicht benötigt worden wäre. Allerdings haben die Wirtschaftstreuhandern ihr Interesse an einem gesonderten Ausweis der Sondervorauszahlung auf der Umsatzsteuer-Voranmeldung bekundet. Die für die Drucksortengestaltung zuständige Fachabteilung meines Ressorts hat daher die Ergänzung des entsprechenden Vordrucks um die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung schon frühzeitig im Laufe des Jahres 1994 vorbereitet. Schließlich wurde nach der Änderung des Berechnungszeitraums ein ergänztes Umsatzsteuer-Voranmeldungsformular in einer Auflage von einer Million Stück gedruckt, wobei dieses Formular nicht nur in den für die Sondervorauszahlung relevanten Monaten verwendet wurde. Die Druckkosten für dieses ergänzte Formular betragen 478 440 S.

Zusätzliche "normale" Buchungsmittelungen resultierten aus der Umsatzsteuer-Vorauszahlung nicht. Allerdings hat der Gesetzgeber durch eine Novellierung der ursprünglichen Fassung der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 über die Sondervorauszahlung für die Finanzverwaltung die Möglichkeit geschaffen, dem Unternehmer als Serviceleistung die voraussichtliche Höhe der Sondervorauszahlung bekanntzugeben. Die Finanzverwaltung hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Daraus entstanden Druckkosten von 57 145 S, Kosten der Kuverts von 41 322 S und Portokosten von 1 753 383 S.

- 3 -

Zur Frage der Bearbeitungskosten von Zahlungserleichterungen verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 2 bis 5.

Zu 9.:

Das Umsatzsteuermehraufkommen aus der Besteuerung von Anzahlungen wurde im Bundesvoranschlag 1995 mit 1 Mrd. S geschätzt.

Zu 10.:

Nach einem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Februar 1995 kann die an sich nach der 6. EG-Richtlinie erforderliche Versteuerung von Anzahlungen im Beherbergungsgewerbe und im Zusammenhang mit Reiseleistungen dann unterbleiben, wenn die Anzahlungen 20% des zu versteuernden Leistungspreises nicht überschreiten.

Zu 11. und 12.:

Diese Fragen lassen sich erst nach Vorliegen der Umsatzsteuer-Statistik 1994 beantworten.

Zu 13. und 14.:

Es wurden 10 991 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Die Mehreinnahmen betragen 1,4 Mrd. S.

Zu 15. und 16.:

Die Vor- und Rückverlegungen von Fälligkeiten können sinnvollerweise nur im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen gesehen werden, wobei davon auszugehen ist, daß sich diese zinsenmäßig weitgehend kompensieren.

Zu 17.:

Die Steuerrückstände beim Kapitel 52 "Öffentliche Abgaben" werden in nachstehender Tabelle dargelegt:

Beträge in 1 000 S

	31.12.1992	31.12.1993	31.12.1994
Gesamtrückstände	37 001 812	42 171 497	46 505 942
Aussetzung der Einhebung (§ 212 a BAO)	4 325 241	5 198 879	7 149 280
Aussetzung der Einbringung (§ 231 BAO)	6 756 448	7 337 780	6 801 132
Nichtfällige Rückstände	3 077 786	3 925 808	3 681 302
Fällige Rückstände	22 842 337	25 709 029	28 874 228

Eine Aufteilung in direkte und indirekte Steuern wird nicht vorgenommen.

- 4 -

Zu 18.:

In der folgenden Aufstellung wird die Aufteilung der "Fälligen Rückstände" dargestellt:

Beträge in 1 000 S

	31.12.1992	31.12.1993	31.12.1994
In Vollstreckung	16 628 735	19 427 164	21 176 358
Mit Zahlungserleichterungsbewilligung	1 178 016	1 189 841	1 315 541
Mit Zahlungserleichterungsansuchen	1 346 589	1 099 147	1 379 128

Zu 19.:

Über die Höhe der uneinbringlich gewordenen Abgabenansprüche wird keine bundesweite Statistik geführt.

Zu 20. und 21.:

Diese Beträge werden statistisch nicht erfaßt.

Zu 22.:

Steuerguthaben bleiben im Regelfall nicht auf dem Konto bestehen, sondern werden rückgezahlt, überrechnet oder in einer anderen, in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Form verwendet. Demgegenüber sind für Steuerrückstände dann Zinsen zu bezahlen, wenn das Finanzamt für die Rückstände eine Zahlungserleichterung (Stundung, Ratenbewilligung) oder im Falle einer Berufung eine Aussetzung der Einhebung gewährt. Schon aus diesem Grund ist eine Gleichbehandlung von Steuerguthaben und Steuerrückständen nicht vorstellbar.

Zu 23.:

Die Einnahmen aus Stundungszinsen, Aussetzungszinsen und Säumniszuschlägen sind für die Jahre 1992 und 1994 im einzelnen nicht ermittelbar, weil diese in der Haushaltsverrechnung (Ansatz 2/52704 "Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben") nicht gesondert erfaßt werden.

Auf Grund einer Sonderauswertung konnten für das Jahr 1993 folgende Einnahmenbeträge festgestellt werden:

- aus Aussetzungszinsen                   150,6 Mio. S,
- aus Stundungszinsen                    76,2 Mio. S,
- aus Säumniszuschlägen               338,4 Mio. S.

- 5 -

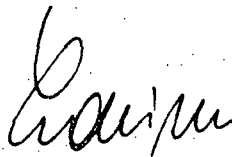
Zu 24.:

Das gerundete steuerliche Mehraufkommen durch die Tätigkeit der Betriebsprüfung betrug

1992	7 691 750 000 S,
1993	9 771 630 000 S und
1994	10 427 241 000 S.

Zu 25.:

Da keinerlei diesbezügliche Statistiken geführt werden, ersuche ich um Verständnis dafür, daß mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Anlage

## BEILAGE

## Anfrage

1. Wie hoch waren die tatsächlichen Mehreinnahmen aus der 13. USt-Zahlung 1994?
2. Wieviele Ansuchen um Zahlungserleichterung (Stundungen etc.) wurden im Zusammenhang mit der 13.USt.-Zahlung eingebracht?
3. Welcher Gesamtbetrag wurde schließlich gestundet?
4. Wieviele dieser Ansuchen wurden positiv erledigt?
5. Welche Einbringungsmaßnahmen wurden bei den abgewiesenen Fällen eingesetzt?
6. Wie hoch war der Zinsengewinn aus der 13. USt-Vorauszahlung im Jahr 1994 und mit welchen Zinsgewinnen rechnen Sie für die Folgejahre?
7. Wie hoch schätzen Sie die ertragsteuerlichen Aufkommenseinbußen aufgrund der Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen, die in Zusammenhang mit der Kreditaufnahme zur Zahlung der 13. USt-Vz entstanden sind?
8. Wie hoch schätzen Sie die Kosten der Administrierung dieser 13. USt.-Vorauszahlung im Bereich der Finanzverwaltung (Buchungsmitteilungen, neues Umsatzsteuervoranmeldungsformular, Bearbeitung von Zahlungserleichterungsansuchen etc.)
9. Mit welchem Umsatzsteuermehraufkommen durch die Besteuerung von Anzahlungen rechnen Sie für 1995?
10. Können Sie sich vorstellen, daß entweder durch eine gesetzliche Regelung oder aber durch eine erlaßmäßige Klärung ein Bagatellbetrag für Anzahlungen festgesetzt wird, der nicht nach § 19 UStG steuerpflichtig wird?
  - a) Wenn ja, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
11. Um welchen Betrag hat sich 1994 durch die zeitliche Veränderung der Vorsteuerabzugsfähigkeit der Abzug der Einfuhrumsatzsteuer verringert bzw. verschoben?
12. Mit welchem Zinsengewinn rechnen Sie 1995 aus dieser Maßnahme?
13. Wieviele USt-Sonderprüfungen, die im Zusammenhang mit der geänderten Abzugsmöglichkeit der Einfuhrumsatzsteuer im letzten Quartal 1994 durchgeführt wurden, haben stattgefunden?
14. Wie hoch waren die Mehreinnahmen aus dieser "Aktion scharf"?
15. Welcher Zinsengewinn, der aus der Vorverlegung der Fälligkeit der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen vom 10.3, 10.6., 10.9.

und 10.12. eines jeden Jahres auf den 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 resultiert, errechnet sich für das Budget?

16. Mit welchem Zinsverlust rechnen Sie durch die Verlegung der Fälligkeit der lohnabhängigen Abgaben vom 10. auf den 15. eines jeden Monats für das Budget 1995?
17. Wie stellen sich die Steuerrückstände zum 31.12.1992, 1993 und 1994 dar?
  - a) Direkte Steuern
  - b) Indirekte Steuern
18. Welche Beträge waren davon fällig, nicht fällig, gestundet, in Zahlungserleichterung oder in Vollstreckung?
19. Wie hoch waren in den letzten 3 Jahren die Steuerausfälle durch Uneinbringlichkeit?
20. Welche fälligen Steuerguthaben bestanden per 31.12.1992, 1993 und 1994?
21. Wie hoch war der durchschnittliche Stand an Steuerguthaben in den genannten Jahren?
22. Können Sie sich vorstellen, daß in Zukunft Steuerguthaben analog zur Verzinsung von Steuerrückständen angemessen verzinst werden?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt?
23. Wie hoch waren 1992, 1993 und 1994 die Einnahmen aus
  - a) Stundungszinsen
  - b) Säumniszuschlägen?
24. Wie hoch war in den Jahren 1992, 1993 und 1994 das steuerliche Mehraufkommen durch die Tätigkeit der Betriebsprüfung bundesweit und in den einzelnen Bundesländern?
25. Wie stellt sich die betragsmäßige Entwicklung der Einnahmen aus Strafverfahren im Anschluß an Betriebsprüfungen für die Jahre 1992, 1993 und 1994 dar?

Wien, den 3. Februar 1995